

II-3503 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1882/J

1988-03-15

A N F R A G E

der Abgeordneten HAUPT, Dr. HAIDER, HUBER  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend Exportpreise für elektrische Energie der KELAG

Im Bescheid mit der Zahl 36.913/3-III-7/78 betreffend die Neuregelung der Strompreise per 1. April 1978 vom 31. März 1978 wird der Kärntner Elektrizität-Aktiengesellschaft (KELAG) unter anderem die Auflage erteilt: "Bei Exporten von elektrischer Energie mindestens solche Preise zu verrechnen, die aufgrund des gegenständlichen Preisbescheides bei vergleichbaren Lieferungen an Endabnehmer im Inland verrechnet werden. Insbesondere sind in jenen Fällen von Exporten, die langfristig auf Basis von Inlandspreisen vereinbart wurden, die aufgrund des gegenständlichen Preisbescheides geltenden Inlandspreise in voller Höhe anzuwenden. Ausgenommen von dieser Auflage sind Lieferungen von Überschußenergie und Exportlieferungen aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse, die dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie unverzüglich anzuzeigen sind"(Punkt 5 Ziffer H).

Während im Normalfalle der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für Energie Höchstpreise festlegt, hat er in diesem Fall einen Mindestpreis angeordnet. Es stellt sich somit die Frage, welchen Preis für elektrische Energie die KELAG beim Export tatsächlich erzielt.

Aus diesem Grunde stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die

A n f r a g e :

1. Welche Mengen elektrischer Energie hat die KELAG seit April 1978 exportiert?
2. Welche Preise konnte sie dabei erzielen?
3. Um welche Rechtsverhältnisse handelt es sich, aufgrund derer Lieferungen von Überschußenergien und Exportlieferungen von der oben angeführten Auflage ausgenommen werden können?
4. An wen wurde zu welchem Preis und in welcher Menge Überschußenergie geliefert (Personengruppen, Firmen)?